

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Verkehrshaftungen

Spediteurhaftpflicht (ABVH Spediteure 2008)

Ausgabe 01.2008

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Spediteure, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie ihre Tätigkeit auf Grund der neuesten Ausgabe der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) – ausüben, und diese vereinbart haben.

Art. 2 Versicherte Risiken

2.1
Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Auftraggeber für Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) – neuste Ausgabe – bzw. – falls diese durch einen richterlichen Beschluss ausser Kraft gesetzt werden – gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die im Versicherungsvertrag aufgeführten Tätigkeiten des Spediteurs als:

2.1.1
Vermittler

2.1.2
Frachtführer

2.1.2.1
bei Selbsteintritt gemäss den Zusatzbedingungen zu den Spediteurhaftpflicht-Bedingungen (ABVH 2008 Spediteure) «Frachtführerhaftpflicht», Ausgabe 01.2008.

2.1.2.2
bei Ausstellung von Transportdokumenten mit Auslieferungsverpflichtung gemäss den Zusatzbedingungen zu den Spediteurhaftpflicht-Bedingungen (ABVH 2008 Spediteure) «Transportdokumente mit Auslieferungsverpflichtung», Ausgabe 01.2008.

2.1.2.3
bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte) gemäss den Zusatzbedingungen zu den Spediteurhaftpflicht-Bedingungen (ABVH 2008 Spediteure) «Frachtführerhaftpflicht», Ausgabe 01.2008.

2.1.3
reiner Lagerhalter
Für die Lagerhaltung (Einlagerungen, Auslagerungen, Lagerungen, Lagerbewirtschaftung) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein aufgrund der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung (AB SPEDLOGSWISS Lager) – neuste Ausgabe.

2.1.4
Reedereiagent
Für die reine Agenturtätigkeit (Vermitteln von Frachtverträgen für See- und/oder kombinierte Transporte) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein aufgrund der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für Reedereiagenten (AB SPEDLOGSWISS Reedereiagenten) – neuste Ausgabe.

2.1.5
Erbringer von weiteren Dienstleistungen
Gegen den Versicherungsnehmer direkt geltend gemachte Forderungen aus weiteren Dienstleistungen sind bis CHF 100 000.– pro Schadenereignis und Auftraggeber bzw. bis CHF 300 000.– pro Versicherungsjahr versichert.

2.2
Schliesst der Versicherungsnehmer Verträge ab, die eine weitergehende Haftung als die AB SPEDLOGSWISS – neuste Ausgabe – vorsehen, ist diese Haftung nur versichert, wenn sie mit dem Versicherer ausdrücklich vereinbart ist.

2.3
Von europäischen Behörden gegen den Versicherungsnehmer direkt geltend gemachte Zoll- und Verbrauchssteuerforderungen sind bis CHF 100 000.– pro Schadenereignis und Auftraggeber bzw. bis CHF 300 000.– pro Versicherungsjahr versichert.

Art. 3 Versicherte Kosten und Aufwendungen

Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt der Versicherer die Kosten

- der Intervention durch die Beauftragten des Versicherers;
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
- für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die im Rahmen der gewährten Versicherung gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

Art. 4 Ausschlüsse

4.1

Nicht versichert sind die Folgen von:

- vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- vorsätzlichem Verhalten von Hilfspersonen oder Unterbeauftragten; bei Grobfahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer haftet jedoch voll, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden durch Hilfspersonen oder Unterbeauftragte zu verhüten;
- unrichtiger Deklaration; Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Krieg;
- kriegsähnlichen Ereignissen (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle);
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen;
- Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen;
- Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen);

- Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen);
- Kernenergie und Radioaktivität: Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z. B. für medizinische Zwecke).

4.2

Ferner sind nicht versichert:

- Strafen und Bussen aller Art;
- Schäden in Lagern des Versicherungsnehmers, die unter einer Betriebshaftpflicht-, Feuer-, Wasser- oder Einbruchdiebstahlversicherung versichert werden können;
- Schäden in fremden Lagern, die unter einer anderen Versicherung versichert sind. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Regressansprüche;
- Forderungen aus Lieferfristgarantien, die nicht ausdrücklich mit dem Versicherer vereinbart sind.

4.3

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden.

Art. 5 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den im Versicherungsvertrag vorgesehenen Selbstbehalt zu tragen.